

die Berechtigung des Systems immer besonders betonten Gesichtspunkt der gleichmäßigen Preisbildung über das gesamte Absatzgebiet.

Diese Beweisführung ist aber unzutreffend. Zunächst ist hervorzuheben: Keine Bestimmung, die von Kreis-, Auslands- oder Fachvereinen getroffen wird, erlangt Geltung ohne Zustimmung des Börsenvereinsvorstandes. In seiner Macht liegt es also, die Einheitlichkeit zu gewährleisten. Außerdem spielen Ausnahmevorschriften der territorialen Verbände so gut wie keine Rolle mehr. Fachliche Sonderbestimmungen aber haben ihre Berechtigung; für Musikalien, Kunstblätter, Lehrmittel sind sie in Anbetracht des besonderen Warencharakters nicht nur angebracht, sondern notwendig. Selbstverständlich dürfen auch dabei die großen einheitlichen Gesichtspunkte nicht verlassen werden, worüber das Aufsichtsrecht ebenfalls der Spitzenorganisation zusteht.

Die neue Verkaufsordnung vom 1. Mai 1929 hat sich entgegen den vor ihrem Inkrafttreten von manchen Seiten geäußerten Bedenken überraschend leicht eingeführt. Nur wenige Zweifelsfragen sind bisher aufgetaucht. Auf diese möchte ich kurz eingehen.

Im Vordergrund steht hierbei die Regelung des Mengenpreises in § 12. Das ist verständlich; denn wenn auch an sich das Prinzip als solches in der alten Verkaufsordnung bereits enthalten war, so ist doch die Formulierung, wie sie § 12 jetzt enthält, weitergehend.

§ 12 Abs. 1 besagt, daß der Verleger unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt ist, für größere Partien eines Werkes Mengenpreise festzusetzen. Dazu ist die Frage aufgeworfen worden, ob denn der Sortimenter diesen Preisnachlaß gewähren darf, auch ohne daß ihn der Kunde ausdrücklich verlangt.

Das ist selbstverständlich. Es ist m. E. nichts dagegen einzuwenden, wenn man dem Kunden, der eine den Mengenpreis rechtfertigende Bestellung aufgibt, von sich aus den Mengenpreis offeriert. Natürlich wird vom Sortimenter nicht verlangt, daß er für den Mengenpreis Propaganda macht. Auch diese Frage ist an den Börsenverein gestellt worden. Es wurde der Wunsch ausgesprochen, der Börsenverein möchte ein Flugblatt drucken lassen, das zur Propagierung des Mengenpreises an die Kundschaft verteilt werden könnte. Davon ist jedoch abgesehen worden. Selbstverständlich darf aber der Mengenpreis nur gewährt werden, wenn der Verleger dies für seinen gesamten Verlag oder für einzelne Werke ausdrücklich durch Anzeige im Börsenblatt gestattet hat.

Weiterhin ist angefragt worden, ob es zulässig sei, bei Lieferung eines Sammelwerkes z. B. eines Vergilons die verschiedenen Bände zusammenzuzählen und dann, wenn die nötige Anzahl erreicht wird, diese verschiedenen Bände zum Mengenpreis zu liefern. Das mußte natürlich abgelehnt werden.

Am zahlreichsten waren die Anfragen bezüglich der Bestimmung, die auch schon früher rechtens war, daß der Mengenpreis nur gewährt werden darf, wenn der Besteller Bestellung, Verteilung und Bezahlung selbst vornimmt. Es bestehen gar keine Zweifel, daß das so sein und warum es so sein muß. Bestellung, Verteilung und Bezahlung, ihre Konzentrierung in der Hand des Bestellers bildet den wirtschaftlichen Ausgleich, die wirtschaftliche Rechtfertigung für die Gewährung des Mengenpreises. Der Besteller nimmt dem Buchhändler diese Arbeitsgänge ab und verschafft ihm dadurch wirtschaftlich die Möglichkeit, den Nachlaß gewähren zu können. Die neue Verkaufsordnung hat diesen Grundsatz aus der alten einfach übernommen. Alle Wünsche, insofern eine Änderung zu treffen, mußten abgelehnt werden.

Daß Ratenzahlung beim Mengenpreis nicht zugelassen ist, bestimmt die Verkaufsordnung ausdrücklich in § 12 Ziffer 4. Hätte man sie zugelassen, so würde dadurch der Grundsatz der Arbeitsvereinfachung verschleiert worden sein. Selbstverständlich war infolgedessen ein hierauf gerichteter Antrag abzulehnen.

Sehr eingehend hat den Vorstand die Frage der Belieferung der studentischen Fachschaften beschäftigt. Es stellte sich dabei heraus, daß der Begriff der studentischen Fachschaft nicht immer einheitlich ist und daß man beispielsweise bei der theologischen Fa-

kultät darunter etwas anderes versteht als bei der medizinischen. Der Vorstand ist dazu gekommen, grundsätzlich die Belieferung der Fachschaften für zulässig zu erklären, aber nur unter der Voraussetzung, daß es sich nicht etwa um einen gewerbsmäßigen Bezug handelt. Die Fachschaft darf also den Bezug nicht systematisch tätigen und Geschäfte damit machen. Nur gelegentliche Bestellungen von Fachliteratur für den Bedarf der ihr angehörenden Studierenden sind zulässig. Eine weitere Voraussetzung ist, daß es sich nur um die Befriedigung des örtlichen Bedarfs handeln darf. Bildet eine Fachschaft an einer Universität sich als Einkaufsstelle für die gesamten Fachschaften derselben Fakultät an den übrigen Universitäten heraus, so ist die Lieferung an sie unzulässig, denn sie ist als Gewerbebetrieb anzusehen. Wo aber in einer Universität eine Fachschaft eine Mengenbestellung aufgibt und diese Bestellung sich lediglich auf Fachschaftsangehörige der heimischen Universität beschränkt, würde nach der neueren Stellungnahme des Vorstandes gegen die Belieferung zum Mengenpreis nichts einzuwenden sein, selbstverständlich unter strenger Einhaltung der Bestimmungen des § 12.

Damit bin ich schon am Ende der zu § 12 aufgeworfenen Fragen. Hinweisen möchte ich noch auf die im Börsenblatt monatlich veröffentlichten Mengenpreislitten. Diese Übersicht genügt manchen Sortimentern nicht. Sie fordern besondere Kenntlichmachung der Mengenpreise in der Bibliographie. Der Vorstand hat die Entscheidung hierüber zunächst zurückgestellt. Selbst wenn man dazu kommen sollte, würde diese Kennzeichnung höchstens mit dem Erscheinen des neuen Mehrjahresbandes möglich sein. Für die jetzt laufende Bibliographie ist sie nicht durchführbar.

Der nächstwichtige Paragraph ist § 11. Er ist nur in einer grundsätzlichen Bestimmung gegenüber früher abgeändert, und zwar, indem er die Gewährung von Vorzugspreisen gestattet, nicht nur bei mitwirkender Beteiligung von ausschlaggebender Bedeutung bei der Herausgabe, sondern auch beim Vertrieb. Was mitwirkende Beteiligung von ausschlaggebender Bedeutung ist, kann im Einzelfalle zweifelhaft sein. Das läßt sich generell kaum festlegen. Es muß immer der einzelne Fall nachgeprüft werden. Die Beschwerdeführer werden nicht immer mit der Entscheidung des Vorstandes einverstanden sein, wenn sie nämlich ihrer Auffassung entgegengesetzt ist. Das ist wie bei Gerichtsurteilen. Auch mit ihnen ist man nur zufrieden, wenn sie nicht gegen einen ausgefallen sind. Dem Vorstand muß das Vertrauen entgegengebracht werden, und zwar nicht nur vom Sortimentern, sondern auch vom Verleger, gegen den sich die Entscheidung ja auch richten kann, daß er nach bestem Wissen und Gewissen die Unterlagen prüft und sein Verdikt fällt. Im übrigen haben sich zu § 11 Zweifelsfragen nicht ergeben.

Nun brauche ich nur noch einige wenige Paragraphen zu erwähnen. Die Bestimmung über Provisionsgewährung in § 5 hat insofern zu Auseinandersetzungen geführt, als der eine oder andere glaubte, nun recht gute Geschäfte machen zu können, indem er schon bei Bezug von zwei Werken Provision anbot. Das führte dazu, daß Fabriken oder Vereine oder auch einzelne, die sich die Bestellung eines Freundes sicherten, die Bestellung aufgaben und die Provision einsteckten. Hierzu hat der Vorstand eine grundsätzliche Bekanntmachung im Börsenblatt erlassen; in ihr sind die Voraussetzungen, unter denen Provision gewährt werden darf, genau formuliert. Ich sehe davon ab, diese Bestimmungen hier im einzelnen aufzuführen und verweise auf die Bekanntmachung im Börsenblatt vom 16. Juli 1929.

Man hat gefragt, was unter handelsüblichem Maß bei Gewährung von Zahlungsfristen im Sinne des § 8 Ziffer 1 zu verstehen sei. Es heißt dort: Als unzulässiger Rabatt ist anzusehen die Gewährung übermäßig langer, das handelsübliche Maß überschreitender Zahlungsfristen.

Von jeher hat sich der Vorstand auf den Standpunkt gestellt, daß als Maßstab hierfür die Grundsätze zu gelten haben, die der Verband der Reise- und Versandbuchhändler aufgestellt hat.

Sie sehen aus diesen wenigen Fällen, daß die Anwendungsgrundsätze der neuen Verkaufsordnung nur zu wenigen Zweifelsfragen Anlaß gaben. Diese Grundsätze sind genau die glei-